

THEMEN

In eigener Sache

// Unser neuer Experte für Bau- und Verwaltungsrecht: Jörg Vollard

// 14. Deutscher ReFa-Tag in Pforzheim

Verkehrsrecht

// „Superblitzer“ nun auch in Dresden

Arbeitsrecht

// Ignorieren einer SMS des Chefs in der Freizeit – Geht das?

Erbrecht

// Schulden erben: Ich will kein Erbe mehr sein!

Mietrecht

// Ende gut alles gut? – Neues zur Verrechnung bei einer Barkaution nach Beendigung des Mietverhältnisses

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Andreas Holzer

NEWSLETTER 07.11.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

„Was ist denn das für ein Rechtsstaat!“ – So oder ähnlich reagieren manchmal die Beteiligten am Ende einer vor Gericht geführten rechtlichen Auseinandersetzung, wenn sämtliche Bemühungen, einen Anspruch vor Gericht durchzusetzen bzw. eine Forderung abzuwehren, nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt haben.

Die Unzufriedenheit und Enttäuschung über das in einem Urteil oder einer gerichtlichen Entscheidung getroffene Ergebnis kann ich gut nachvollziehen. Auch verstehe ich meine Mandantinnen und Mandanten, die sich mit ihrem Anliegen im Recht gesehen haben, aber aus verschiedenen Gründen ein Urteil nicht so ausgefallen ist, wie sie es für sich erhofft haben.

Häufig scheidet die gerichtliche Geltendmachung vor Gericht einzig und allein deshalb, weil ein bestimmtes Geschehen oder Verhalten nicht bewiesen werden konnte. Soweit man sich in dem Prozess nicht auf andere Weise – beispielsweise durch einen Vergleich – mit der Gegenseite verständigen konnte, ist die Enttäuschung natürlich groß. Gerade wenn meine Mandanten sich in solchen Situationen über den aus ihrer Sicht „ungerechten Rechtsstaat“ oder einen „fehlenden Rechtsstaat“ empören, werde ich für unser bestehendes Justizsystem. Denn das ist ein wesentlicher Teil eines Rechtsstaats: Menschen können sich an ein Gericht wenden, um ihre rechtlichen Ansprüche überprüfen zu lassen.

Auch wenn ein Prozess nicht das gewünschte Ergebnis gebracht hat, haben wir in Deutschland die verlässliche Möglichkeit, sowohl staatliches Handeln als auch die Ansprüche zwischen Privatpersonen gerichtlich überprüfen zu lassen. Deutschland verfügt dabei über ein ausdifferenziertes Rechtssystem und eine unabhängige Gerichtsbarkeit mit prinzipiell hohem Standard, in dem Verfahren rechtsstaatlich entschieden werden. Die deutsche Justiz genießt deshalb, auch im europaweiten Vergleich, hohes Vertrauen. Dass das keine Selbstverständlichkeit ist, erkennt man, wenn man auf die Rechtssysteme von



Rechtsanwalt
ANDREAS HOLZER

Fachanwalt für
Versicherungsrecht
Rechtsanwalt für
Transport- und
Speditonsrecht

0351 80718-68
holzer@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



autokratischen Staaten schaut, wo der Zugang zum Recht und damit eine Beurteilung durch eine unabhängige Richterin oder einen Richter gerade nicht uneingeschränkt möglich ist.

In einem Rechtsstaat geht es aber nicht darum, nur einseitig einen Sachverhalt nach der Darstellung einer der beteiligten Parteien zu beurteilen. Genauso wichtig ist es, die Sichtweise der Gegenseite in den Blick zu nehmen und auch zu berücksichtigen, welches Geschehen tatsächlich zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Dieser unverzichtbare Blick auf die Anliegen und Interessen beider Seiten kann dann auch zur Folge haben, dass im Einzelfall eine gerichtliche Entscheidung anders ausfällt, als erhofft. Dies zu akzeptieren ist nicht immer einfach und man muss nicht mit einem solchen Urteil einverstanden

sein. Unverzichtbar ist aber, dass man als unterlegene Partei nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens die Entscheidung eines Gerichts respektiert – auch das ist „Rechtsstaat“.

Zum Thema "Zugang zum Recht" möchten wir außerdem zwei neue Kolleginnen und Kollegen willkommen heißen, die unser Team in dieser wichtigen Aufgabe unterstützen werden: Rechtsanwalt Jörg Vollard und unsere neue Auszubildende. Beide bereichern uns mit frischem Engagement und Fachwissen und freuen sich darauf, gemeinsam mit uns für die Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten einzutreten. Im folgenden Beitrag stellen wir Ihnen unsere Neuzugänge vor. //

Herzlich, Ihr Andreas Holzer

// Unser neuer Experte für Bau- und Verwaltungsrecht: Jörg Vollard



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wir freuen uns, Ihnen mit Rechtsanwalt Jörg Vollard einen erfahrenen und kompetenten Neuzugang in unserer Kanzlei vorstellen zu dürfen. Mit seinen Schwerpunkten als Fachanwalt für Bau- und

Architektenrecht sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht erweitert er unser Beratungsangebot um wertvolle Expertise in den Bereichen Bau-, Vergabe- und Verwaltungsrecht, insbesondere öffentliches Baurecht. Herr Vollard ist seit 1996 als Rechtsanwalt in Dresden tätig und verfügt über ein breites Fachwissen. Er legt großen Wert darauf, seinen Mandanten praktikable und zielgerichtete Lösungen anzubieten.

Mit seiner langjährigen Erfahrung betreut er sowohl private als auch gewerbliche Mandanten in allen Bereichen des Bau- und Architektenrechts sowie des Vergaberechts. Im Verwaltungsrecht, insbesondere im öffentlichen Baurecht und Subventionsrecht, steht er Ihnen sowohl beratend als auch in der Prozessführung zur Seite. Wenn möglich, werden Streitige Auseinandersetzungen vor Gericht vermieden. Seine Zusatzqualifikation als Wirtschaftsmediator nutzt er, um bei komplexen Konflikten konstruktive und außergerichtliche Lösungen zu erarbeiten und ergebnisorientiert umzusetzen. Als Vater von drei Kindern steht

für ihn die Familie im Mittelpunkt. Sein sportliches Interesse gilt den Dresdner Eislöwen.

Rechtsanwalt Vollard war Gründungspartner einer Sozietät in Dresden und dort tätig von 1998 bis 2024. Mit seinem Kanzleiwechsel zu uns folgte ihm seine Auszubildende und setzt ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten seit Oktober bei uns fort.

// 14. Deutscher ReFa-Tag in Pforzheim



Fit für die Zukunft

Deutscher ReFa-Tag 2024 in Pforzheim

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Einmal quer durch die Republik: Unsere Rechtsanwaltsfachangestellten Diana und Vivian waren dieses Jahr zum ersten Mal beim Deutschen Rechtsfachwirttag in Pforzheim dabei. Volles Programm hieß es für die beiden! Frau Schorn eröffnete die ReFa-Tage mit einem straffen Fitnessprogramm. Danach begannen die Seminare, in denen neue Fachkenntnisse in den Bereichen RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), Honorarvereinbarungen und der Optimierung von Kanzleibläufen vermittelt wurden. Natürlich durfte auch der Austausch mit unserem Software-Anbieter Actaport nicht fehlen!

Wir begrüßen Rechtsanwalt Jörg Vollard und Sandra Kunert sehr herzlich im Team und freuen uns auf die Zusammenarbeit! //

Auch haben die ReFa-Tage erneut aufgezeigt, wie wichtig der Nachwuchs – unsere Azubis – für die Branche ist, dass ein Arbeitsablauf ohne Digitalisierung nicht mehr denkbar ist und dass die KI in Zukunft eine wertvolle Unterstützung für unsere Arbeit sein wird.

Die Erfahrungen unserer beiden ReFas werden nun in der Kanzlei fleißig geteilt.

Wir sind motiviert und bereit für die Zukunft – #HandaufsRecht! //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// „Superblitzer“ nun auch in Dresden



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wer beispielsweise auf den brandenburgischen Autobahnen oder im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge motorisiert unterwegs ist, hat vielleicht schon unliebsame Bekanntschaft mit dem nun auch in Dresden testweise eingesetzten „Superblitzer“ gemacht.

An dieser Stelle berichteten wir schon mehrfach von sogenannten Blitzeranhängern bzw. teilmobilen Geschwindigkeitsmessanlagen. Vielerorts wird das Geschwindigkeitsmessgerät Poliscan FM 1 in dem vom Hersteller sogenannten Enforcement-Trailer eingesetzt. Der teilmobile Einsatz hat viele Vorteile für die Verwender: Es kann für einen längeren Zeitraum an einem Ort der Verkehr überwacht werden, ohne dass jemand vor Ort am Messgerät bleiben muss. Trotzdem kann der Standort verändert werden, was eine Anpassung der Autofahrer bei Kenntnis des Standorts unterbindet.

Einsatzorte des „Superblitzers“ im Dresdner Stadtgebiet

Seit Ende September ist jene Blitzer-Anhänger-Kombination auch im Dresdner Stadtgebiet im

Einsatz. Bis dato bekannte Einsatzorte sind unter anderem:

- die Coschützer Straße Höhe Hausnummer 45 in Fahrtrichtung stadtauswärts,
- Wiener Straße Höhe Hausnummer 49 in Fahrtrichtung Richard-Wahner-Straße,
- Kipsdorfer Straße,
- die Reicker Straße,
- die Dorotheenstraße,
- die Schillerstraße,
- die Pfotenhauerstraße und
- am Käthe-Kollwitz-Ufer.

In der lokalen Presse ist zu lesen, dass der „Superblitzer“ zunächst in einer dreimonatigen Testphase den Temposündern im innerstädtischen Bereich an den Kragen soll (Quelle: tag24, online).

Wie sicher ist die Messung?

Zugegebenermaßen kann das im Anhänger befindliche Messgerät Poliscan FM 1 aus Sicht der Ordnungsbehörden als „Superblitzer“ bezeichnet werden. Das mit Lasersensorik ausgestattete Messgerät gibt hinsichtlich der konkreten Ermittlung des vorgeworfenen Geschwindigkeitswerts so gut wie nichts Preis. Ein Großteil der im Rahmen der Messung erzeugten Daten wird mit abgeschlossener Berechnung sofort gelöscht. Über das Warum kann man sich gewiss streiten.

Ist man in die Falle getappt und hat Zweifel an dem vorgeworfenen Geschwindigkeitswert, empfiehlt es sich, einen fachkundigen Rechtsanwalt mit der Überprüfung zu beauftragen. Dabei stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Ignorieren einer SMS des Chefs in der Freizeit – Geht das?



Bild: Leung Cho Pan auf Canva

Was, wenn Ihr Chef Ihnen nach Feierabend schreibt und verlangt, am nächsten Morgen früher als geplant zur Arbeit zu erscheinen?

Genau diese Situation beschäftigte 2023 das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 5 AZR 349/22). Im Mittelpunkt: Ein Notfallsanitäter, der eigentlich am nächsten Tag um 7:30 Uhr zum Dienst antreten sollte und während seiner Freizeit eine SMS des Arbeitgebers erhalten hatte, wonach er als "Springer" bereits um 6 Uhr des nächsten Tages den Dienst antreten soll. Grundlage für diese Weisung des Arbeitgebers war eine Vereinbarung im Betrieb, dass unkonkret im Dienstplan bezeichnete Springerdienste für Tag- und Spätdienste bis 20 Uhr des Vortages weiter konkretisiert werden können.

Die vorherige Instanz (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein) wertete das Lesen einer solchen SMS als Arbeitsleistung, zu der der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit nicht verpflichtet sei.

Dem hat das höherrangige BAG eine Absage erteilt: Die bestehende Betriebsvereinbarung macht es möglich, dass der Arbeitgeber die genaue Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch während der Freizeit kurzfristig bekannt gibt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Weisung zur Kenntnis zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Nebenleistungspflicht, die ihn wegen der entsprechenden Betriebsvereinbarung trifft.

Das Lesen einer solchen Weisung sei keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne und die Ruhezeit werde durch die Kenntnisnahme nicht unterbrochen. Schließlich könne der Arbeitnehmer selbst entscheiden, wann er die Nachricht liest und auch der Moment des Lesens selbst sei so kurz, dass die Freizeit dadurch nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.

In wessen Betrieb es also eine vergleichbare Vereinbarung gibt, kann nicht erwarten, außerhalb der Dienstzeit nicht vom Arbeitgeber kontaktiert zu werden wegen einer Konkretisierung der Arbeitszeit. Dann kann man sich auch nicht darauf berufen, während der Freizeit, zum Beispiel während der Kinderbetreuung, das Handy auf lautlos geschaltet zu haben.

Das BAG hat allerdings auch klargestellt, dass das nicht bedeutet, dass Arbeitnehmer den ganzen Tag auf ihr Handy schauen und sich dienstbereit halten müssen. Der Arbeitnehmer kann selbst entscheiden, wann er die Weisung zur Kenntnis nimmt.

Konsequenzen

Ignoriert der Arbeitnehmer eine solche Weisung allerdings, dann kann das zu einer Abmahnung führen, weil er eben jene Nebenpflicht verletzt hat. Im Fall des Notfallsanitäters, der erst um 7:30 Uhr zum Dienst erschien, wurde seit 6 Uhr ein Kollege in Rufbereitschaft auf dessen Posten ge-

setzt und der Notfallsanitäter konnte seine Arbeitsleistung dann nicht mehr erbringen. Sein Arbeitgeber hat ihm daher – laut BAG rechtsens – den Lohn für die nicht geleisteten Stunden nicht bezahlt.

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de] //

// Schulden erben: Ich will kein Erbe mehr sein!



Bild: Ivanko_Brnjakovic auf Canva

Nicht selten bereut ein Erbe oder Miterbe die Annahme der Erbschaft. Diese Reue entsteht häufig, nachdem eine bisher unbekannte Nachlassverbindlichkeit zu erfüllen ist und der Nachlassbestand diese Erfüllung nicht oder kaum mehr hergibt.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte über einen interessanten Fall aus diesem Themenkreis mit seinem Beschluss vom 28.07.2015, Az.: 31 Wx 54/15, zu entscheiden. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Erblasser war am 10.06.2012 verstorben. Neben seiner Ehefrau waren vier Kinder zur Erbschaft aufgrund gesetzlicher Erbfolge berufen. Im März 2013 beantragte die Ehefrau beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein, der

diese gesetzliche Erbfolge ausweisen sollte. Dieser Erbschein wurde auch antragsgemäß erteilt. Danach erklärten drei der Kinder gegenüber dem Nachlassgericht, dass sie die Annahme der Erbschaft ihres Vaters anfechten und verwiesen auf eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, aus der sich ergeben habe, dass gegen den Nachlass eine erhebliche Darlehensforderung bestehe, von der die drei Kinder – entgegen dieser gerichtlichen Entscheidung – bisher annahmen, dass diese verjährt sei. Auch schlugen sie die Erbschaft nun aus.

Die Anfechtung der Erbschaft durch die Kinder

Deshalb beehrten die drei Kinder nach einer entsprechenden Anfechtungserklärung die Einziehung des vorliegenden Erbscheines als unrichtig. Das Nachlassgericht lehnte diesen Antrag mit dem Hinweis ab, dass einerseits die gesetzliche Anfechtungsfrist abgelaufen sei und diesen drei Kindern im Übrigen auch kein die Anfechtung rechtfertigender Grund zur Verfügung stehe. Die bloße nachträgliche andere rechtliche Würdigung einer Nachlassverbindlichkeit könne keine Anfechtung begründen. Gegen diese nachlassgerichtliche Entscheidung legten die drei Kinder Beschwerde zum OLG München ein, das der Beschwerde stattgab.

Entscheidung des OLG: Ein Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses

Das OLG München führte in der Begründung seiner Entscheidung aus, dass die Kinder des Erblassers die Annahme der Erbschaft infolge Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtumes über die Überschuldung des Nachlasses wirksam

angefochten und in der Folge auch ausgeschlagen hätten. Sie könnten sich zurecht auf einen Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses gemäß § 119 Abs. 2 BGB berufen. Es sei allgemein anerkannt, dass die Überschuldung einer Erbschaft eine solche zur Anfechtung berechtigende Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB darstelle. Ein Anfechtungsgrund sei aber nur dann gegeben, wenn der Irrtum der Erben auf falschen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses beruhe. Fehlvorstellungen über den Wert einzelner Nachlassgegenstände könnten zwar keine Anfechtung rechtfertigen, weil der Wert von Nachlassgegenständen bzw. des Nachlasses als solcher keine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB darstelle.

Warum die Überschuldung des Nachlasses ein Anfechtungsgrund ist

Die Kinder hätten sich vorliegend jedoch darüber geirrt, dass die fragliche Darlehensschuld überhaupt eine Nachlassverbindlichkeit darstelle und damit den Nachlass belaste. Damit irrten sie über die Zusammensetzung des Nachlasses. Nach-

dem die Kinder sich aufgrund dieses Irrtumes erst dazu entschlossen hatten, die Erbschaft anzunehmen, sei der Irrtum auch ursächlich für die Annahme der Erbschaft gewesen. Schließlich hätten die Kinder – so das OLG München – die Anfechtung der Annahme auch rechtzeitig erklärt. Die Kinder hätten erst mit Zustellung des besagten gerichtlichen Urteils von dem Umstand Kenntnis erlangt, dass die fragliche gegen den Nachlass gerichtete Darlehensforderung fällig und auch durchsetzbar sei, insbesondere nicht verjährt sei. Nach dieser Kenntniserlangung war die sechswöchige Anfechtungsfrist zum Zeitpunkt der Anfechtungserklärung der Kinder noch nicht abgelaufen.

Die Bedeutung der Anfechtungsfrist bei Erbschaften

Abschließend sei von dem Verfasser deutlich auf die besondere Bedeutung der sechswöchigen gesetzlichen Anfechtungsfrist für die Anfechtung der Annahme einer Erbschaft verwiesen. Oftmals scheitern derartige Anfechtungserklärungen in der rechtlichen Praxis nicht am Vorliegen eines ausreichenden Anfechtungsgrundes, sondern daran, dass die Anfechtungsfrist nicht eingehalten wird. Ohne damit die Bedeutung dieser Anfechtungsfrist relativieren zu wollen, sei aber darauf verwiesen, dass auch in den Fällen, in denen in dieser Weise „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, noch rechtliche Möglichkeiten bestehen, die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten mit dem persönlichen Vermögen vermieden werden kann. Dazu sollte fachanwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/ausbildung/>

// Ende gut alles gut? – Neues zur Verrechnung bei einer Barkaution nach Beendigung des Mietverhältnisses



Bild: manwolste auf Canva

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich jüngst (Entscheidung vom 10. Juli 2024, Az.: VIII ZR 184/23) mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Vermieter der sich nicht innerhalb von sechs Monaten zu der Frage geäußert hat, ob er bei Bestehen einer Barkaution wegen Beschädigung/Verschlechterung der Mietsache noch Ansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen möchte, dies in einem späteren Rückforderungsprozess des Mieters gegenüber der Kaution immer noch einwenden und mit entsprechenden Schadensersatzansprüchen die Aufrechnung erklären kann.

Zur Ausgangslage

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte die Mieterin eine Barkaution hinterlegt. Als der Mietvertrag beendet war (und die ursprüngliche Mieterin bereits verstorben, was für den Fall aber ohne Belang ist), erklärte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten sechs Monate und zwölf Tage nach

Beendigung des Mietverhältnisses die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Verschlechterung der Mietsache, rechnete über die Kaution ab und behielt diesen Betrag ein. Die Klägerin hielt es für unzulässig, weil die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche nicht innerhalb der Verjährungsfrist von sechs Monaten erfolgt sei. Sie konnte sich dazu auf eine Rechtsprechung des Land- und Kammergerichts Berlin (Letzteres mit Beschluss vom 18. Dezember 2019, Az.: 8 U 104/17) berufen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass es an einer für die Aufrechnung erforderlichen Aufrechnungslage fehle. Wer eine Schadensersatzforderung habe, der habe gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Wahlrecht. Er könne von dem Verpflichteten, also hier dem Schuldner respektive dem Mieter, nach seiner Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder den dafür notwendigen Geldbetrag verlangen. Solange dieses Wahlrecht nicht ausgeübt und eine Geldforderung nicht verlangt worden sei, so das Kammergericht, fehle es an einer entsprechenden Gleichartigkeit der Forderungen. Diese Aufrechnungslage müsse innerhalb der sechs Monate eintreten, andernfalls könne nicht mehr die Aufrechnung erklärt werden.

Die Entscheidung des BGH

Das hat der BGH grundsätzlich anders gesehen. Er hält die Ausnahmevorschrift des § 215 Abs. 1 BGB für anwendbar, wonach die Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht durch Verjährung ausgeschlossen wird, wenn und soweit der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte.

Der BGH gab dem Vordergericht noch insoweit recht, als tatsächlich eine Gleichartigkeit der Leistung nicht begründet werden kann. Gleichwohl meinte er jedoch, dass aus § 215 Abs. 1, 1. Alt. BGB, gleichwohl nicht folge, dass in diesem Fall bei einer Barkautionsabrede die Aufrechnung ausgeschlossen sei, denn so der BGH:

„... Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage, welche einer im Wohnraummietverhältnis getroffenen Barkautionsabrede typischerweise – und mangels festgestellter oder sonst ersichtlicher Besonderheiten auch hier – zu Grunde liegt, ist diese regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Möglichkeit des Vermieters, sich nach Beendigung des Mietverhältnisses im Rahmen der Kautionsabrechnung hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung

der Mietsache durch Aufrechnung befriedigen zu können, nicht an einer fehlenden Ausübung der Ersetzungsbefugnis in unverjährter Zeit scheitern soll.“

Damit muss im Zweifel jeder Mieter, der bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung möglicherweise noch keine Kautionsabrechnung erhalten hat, grundsätzlich zunächst auf Kautionsabrechnung klagen. Er muss auch nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten damit rechnen, dass der Vermieter mit Ansprüchen gegen die Kautionsabrechnung aufgerechnet. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwalte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus: Andreas Holzer

Der gebürtige Stuttgarter ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei in Dresden. Rechtsanwalt Andreas Holzer ist Spezialist auf dem Gebiet des Schadens- und Haftungsrechts. Er betreut sowohl Versicherungsgesellschaften und -vertreter als auch Versicherte umfassend in versicherungsrechtlichen Fragen. Daneben bilden verkehrsrechtliche Themen wie die Durchführung der Schadensregulierung und Durchsetzung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen seine Beratungsschwerpunkte. Ergänzt wird sein Portfolio um das Trans-

port- und Speditionsrecht. Ehrenamtlich engagiert er sich unter anderem im Aufsichtsrat des Caritasverbandes des Bistums Dresden-Meißen. Andreas Holzer ist sportlich aktiv und zählt seit Jahren zu den Stammläufern der Kanzlei bei der REWE Team Challenge und der TeamStaffel Dresden. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/andreas-holzer-fachanwalt-versicherungsrechtsanwalt-verkehrsrecht-transportrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER